

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.06.1979

Geschäftszahl

3345/78

Rechtssatz

Bei Verpachtung eines Betriebes ist die Betriebsaufgabe zu bejahen, wenn das Gesamtbild der Verhältnisse für die Absicht des Steuerpflichtigen spricht, den Betrieb nach Auflösung des Pachtvertrages nicht mehr weiterzuführen; sie wird zu verneinen sein, wenn nach dem Gesamtbild der Verhältnisse dem Steuerpflichtigen zuzubilligen ist, daß er den Betrieb später weiterführen wird, der Gewerbebetrieb also nur ruht, oder wenn der Steuerpflichtige im Rahmen der Gebrauchsüberlassung eine weitere Tätigkeit unternimmt, die nicht typischerweise zur Gebrauchsüberlassung gehört und die die Merkmale eines Gewerbebetriebes erfüllt.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

1207/79

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1979:1978003345.X04